

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Willebadessen vom 31.10.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Willebadessen am 30.10.2007 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für folgende Gemeindesteuern

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) und

2. Gewerbesteuer

werden mit der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen und veröffentlicht.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willebadessen vom 12.12.2002 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Willebadessen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willebadessen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 31.10.2007

Hans Hermann Bluhm
Bürgermeister